

**Bebauungsplan D 91  
der Stadt Emden  
(Gebiet zwischen Westumgehungsstraße,  
Kaiser-Wilhelm-Schlot,  
Constantiadeich, Ubierstraße  
und Larrelter Straße)**

Der Rat der Stadt Emden hat in der Sitzung am 7. 2. 1978 aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der jetzt gültigen Fassung und der §§ 2 Absatz 1 u. 10 des BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, Seite 2221) den Bebauungsplan D 91 als Satzung beschlossen.

Gem. § 11 BBauG hat die Bez.-Reg. Weser-Ems – Außenstelle Aurich – den Bebauungsplan D 91 genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Genehmigt gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) – 214-AUR-21102 (1116/76) –

**Aurich, den 28. Juli 1978**

**Bezirksregierung Weser-Ems  
– Außenstelle Aurich –**

Im Auftrage  
Dr. Müller  
Bauberrat“

Der Bebauungsplan D 91 mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße, Zimmer 208 (Zeichensaal), während der Dienststunden öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems wird der Bebauungsplan D 91 gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Außerdem wird auf Rechtsfolgen des § 155 a Sätze 1 und 2 BBauG hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BBauG unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden ist.

Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

**Emden, den 9. August 1978**

**Stadt Emden – III/60 –**

Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung  
Rebenstorf  
Stadtbaurat

**Bebauungsplan G 7  
der Stadt Emden  
(geplante Umgehungsstraße  
mit dem beiderseits angrenzenden Gelände  
nördlich des Ortsteiles Emden-Wybelsum)**

Der Rat der Stadt Emden hat in der Sitzung am 4. 4. 1978 aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der jetzt gültigen Fassung und der §§ 2 Absatz 1 und 10 des BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2221) den Bebauungsplan G 7 als Satzung beschlossen.

Gem. § 11 BBauG hat die Bez.-Reg. Weser-Ems – Außenstelle Aurich – den Bebauungsplan G 7 genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigt gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) – 214-AUR-21102 (461/78) –

**Aurich, den 6. Juni 1978**

**Bezirksregierung Weser-Ems  
– Außenstelle Aurich –**

Im Auftrage  
Dr. Müller“

Der Bebauungsplan G 7 mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße, Zimmer 208 (Zeichensaal), während der Dienststunden öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems wird der Bebauungsplan G 7 gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I, S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Außerdem wird auf Rechtsfolgen des § 155 a Sätze 1 und 2 BBauG hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BBauG unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden ist.

Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

**Emden, den 12. Juli 1978**

**Stadt Emden – III/60 –**

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Rebenstorf  
Stadtbaurat

**Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 297  
der Stadt Oldenburg  
für Flächen im Bereich Bardieksweg,  
Stiekelkamp, Spittweg, Langenweg  
und Weißenmoorstraße**

Die Bez.-Reg. Weser-Ems hat mit Verfügung vom 5. 10. 1978, Az.: 214-21102-03/297, den Bebauungsplan, Nr. 297 der Stadt Oldenburg (Oldb) für den o. g. Be-

reich genehmigt. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 155 a BBauG).

Der Bebauungsplan Nr. 297 liegt im Stadtplanungsamt, Oldenburg, Kanalstraße 15, Zimmer 47, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Oldenburg, den 27. Oktober 1978

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberstadtdirektor  
Wandscher

#### Satzung

#### der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. Oktober 1978

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Mitglieder des Rates und die ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und dieser Satzung.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rates

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 425,- DM.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
  - a) an den Oberbürgermeister 1.488,- DM,
  - b) an den Ersten Bürgermeister,  
den Zweiten Bürgermeister  
und die Fraktionsvorsitzenden 532,- DM
- (3) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im voraus gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder eine in Abs. 2 aufgeführte Funktion beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder die Funktion endet.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 38 NGO) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 44 Abs. 3 NGO).

#### § 3

##### Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,- DM je Sitzung.
- (2) Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge), sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigt worden ist.
- (3) Das Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

#### § 4

##### Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlages (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen, erhöhte Kosten der Haushaltsführung durch die notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft) bis zu einem Höchstbetrag von 20,- DM je Stunde.
- (2) Die Verdienstaufschlagentschädigung wird auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen und Gruppen sowie an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge); für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen jedoch nur, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigt worden ist. Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaufschlag ist, daß diese Tätigkeit notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.
- (3) Die Verdienstaufschlagentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

#### § 5

##### Fahrkosten

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandats für Fahrten innerhalb der Stadt Oldenburg (Oldb) entstehen, eine pauschale Fahrkostenentschädigung von monatlich 75,- DM. § 2 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder erhalten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von 5,- DM je Sitzung. § 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 6

##### Reisekosten

- (1) Den Mitgliedern des Rates und den nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigt sind, ein Reisekostenausfall bis zu einem Höchstbetrag von 20,- DM je Tag gewährt.

ausschuß genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe C) gewährt.

- (2) Neben einer Reisekostenentschädigung werden Entschädigungen nach §§ 3 und 5 Abs. 2 nicht gezahlt.

§ 7

Entschädigung der Mitglieder besonderer Gremien

Die Mitglieder besonderer durch den Rat gebildeten Gremien (z. B. Beiräte, Kommissionen) erhalten, sofern kein Anspruch nach § 2 oder § 3, besteht, für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,- DM je Sitzung. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 6 gelten entsprechend.

§ 8

Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeister (Einheitsführer) der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsbrandmeister monatlich 80,- DM und für die Vertreter monatlich 20,- DM. Der Anspruch beginnt mit dem Monat, in dem die Funktion übernommen wird, und endet mit dem Monat, in dem die Funktion endet. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich gezahlt.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Ersatz der Fahrkosten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von jährl. 30 DM.
- (3) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie bei den vom Oberstadtdirektor genehmigten Dienstreisen (z. B. Teilnahme an Lehrgängen) entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag auf Antrag erstattet. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird bei den vom Oberstadtdirektor genehmigten Dienstreisen (z. B. Teilnahme an Lehrgängen) eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe A) gewährt.

§ 9

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Bezirksvorsteher und ihre Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Bezirksvorsteher monatlich 70,- DM und für die Vertreter monatlich 10,- DM.
- (2) Der Kreisjägermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von monatlich 150,- DM.
- (3) Der Kreisbeauftragte für den Naturschutz erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,- DM.
- (4) Der Anspruch beginnt mit dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen wird, und endet mit dem Monat, in dem die Tätigkeit endet.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich gezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung

der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung für Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Bürger vom 5. November 1973 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 16. Oktober 1978

Stadt Oldenburg (Oldb)

Fleischer  
Oberbürgermeister

Wandscher  
Oberstadtdirektor

**Beschluß des Rates  
der Stadt Osnabrück  
über die Jahresrechnung  
und die Entlastung  
für das Haushaltsjahr 1977**

Aufgrund des § 101 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 18. 10. 1977 hat der Rat in seiner Sitzung am 17. 10. 1978 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Rat beschließt:

a) die Jahresrechnung 1977

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt		361.244.619,92 DM
Solleinnahmen Vermögenshaushalt		99.286.960,92 DM
<u>Solleinnahmen insgesamt</u>		<u>460.531.580,84 DM</u>
+ Neue Haushaltseinnahmereste		—,— DMx)
- Abgang alter Kasseinnahmereste		5.536.787,59 DMx)
<u>Bereinigte Solleinnahmen insgesamt</u>		<u>460.531.580,84 DM</u>
Sollausgaben Verwaltungshaushalt		361.244.619,92 DM
Sollausgaben Vermögenshaushalt		99.286.960,92 DM
(darin enthalten: Überschuß nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 2.715.280,60 DM)		
<u>Sollausgaben insgesamt</u>		<u>460.531.580,84 DM</u>
+ Neue Haushaltsausgaberreste (Verwaltungshaushalt)		—,— DM
Vermögenshaushalt	10.316.559,— DM	10.316.559,— DMx)
- Abgang alter Kassenausgaberreste		—,— DMx)
<u>Bereinigte Sollausgaben insgesamt</u>		<u>460.531.580,84 DM</u>

x) nachrichtlich

- b) dem Oberstadtdirektor gem. § 101 NGO die vorbehaltlose Entlastung für die Jahresrechnung 1977 zu erteilen.

Gleichzeitig stimmt der Rat nachträglich den in der Stellungnahme der Verwaltung aufgeführten Mehrausgaben von insgesamt 4.885,96 DM mit den dort angegebenen Deckungsvorschlägen zu.

Der Beschluß über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 1977 ist der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. 10. 1977 mitgeteilt worden. Der vorstehende Beschluß über die Jahresrechnung und die Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 1977 wird hiermit gem. § 101 Abs. 2 NGO öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung